



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Dezember 2016

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		373	Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel	S. 480
365	Anerkennung einer Stiftung (Renate und Horst Winterling Stiftung)	S. 477	374	Öffentliche Zustellung einer Verfügung (J.C.H.)	S. 482
366	Anerkennung einer Stiftung (Hans-Peter und Marlies Osterritter-Stiftung)	S. 477	375	Öffentliche Zustellung einer Verfügung (T.G.)	S. 482
367	Anerkennung einer Stiftung (REVO-Stiftung)	S. 478	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
368	Anerkennung einer Stiftung (Schulz-Hohenstein Stiftung)	S. 478	376	Bekanntmachung gem. § 19 Abs. 1 BBerG über eine Erlaubnis der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	S. 482
369	Anerkennung einer Stiftung (Ringbeck-Foundation)	S. 478	377	Bekanntmachung gem. §§ 4 und 19 BImSchG über ein Vorhaben der Firma esco – european salt company GmbH & Co. KG	S. 484
370	Anerkennung einer Stiftung (Europäische Akademie für Glasmalerei-Stiftung)	S. 478	378	Bekanntmachung der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	S. 484
371	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 478	379	Ungültigkeitserklärungen von Urkunden gem. § 49 Personenbeförderungsgesetz	S. 486
372	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Zismann Druckguß GmbH	S. 479	380	Ungültigkeitserklärung einer Urkunde gem. § 49 Personenbeförderungsgesetz	S. 486
			381	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	S. 486

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

365 Anerkennung einer Stiftung (Renate und Horst Winterling Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 - St. 1832

Düsseldorf, den 18. November 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Renate und Horst Winterling Stiftung“

mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.10.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. DdF 2016 S. 477

366 Anerkennung einer Stiftung (Hans-Peter und Marlies Osterritter-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 - St. 1658

Düsseldorf, den 18. November 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hans-Peter und Marlies Osterritter-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12.10.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 477

367 Anerkennung einer Stiftung (REVO-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 - St. 1833

Düsseldorf, den 21. November 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„REVO-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.10.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 478

368 Anerkennung einer Stiftung (Schulz-Hohenstein Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 - St. 1856

Düsseldorf, den 22. November 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Schulz-Hohenstein Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.10.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 478

369 Anerkennung einer Stiftung (Ringbeck-Foundation)

Bezirksregierung
21.13 - St. 1862

Düsseldorf, den 21. November 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ringbeck-Foundation“

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbin-

dung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.09.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 478

370 Anerkennung einer Stiftung (Europäische Akademie für Glasmalerei-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 - St. 1893

Düsseldorf, den 22. November 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Europäische Akademie für Glasmalerei-Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.11.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 478

371 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01.-100-53.0049/15/4.1.21

Düsseldorf, den 17. November 2016

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes R19/20

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 08.04.2015, zuletzt ergänzt am 11.10.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes R19/20 durch Ergänzung der Produktpalette sowie Errichtung und Betrieb diverser Apparate/Anlagenteile zum Einfüllen und Dosieren auf dem Werksgelände CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Ergänzung der Produktpalette sowie Errichtung und Betrieb diverser Apparate/Anlagenteile zum Einfüllen und Dosieren.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 478

372 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Zismann Druckguß GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0030/16/3.4.2

Düsseldorf, den 01. Dezember 2016

Die Firma Zismann Druckguß GmbH, Schopshofer Weg 20, 42579 Heiligenhaus, hat mit Datum vom 13.05.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 17.05.2013 - BGBl. I S. 1275) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.4.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV vom 02.05.2013 - BGBl. I. S. 973) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von NE-Metall (Aluminium und Zink) auf dem Grundstück Schopshofer Weg 20 in 42579 Heiligenhaus, Gemarkung Heiligenhaus, Flur 10, Flurstück 1711 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Vorschmelzofens für Aluminiumlegierungen (nach Durchführung der Änderung insgesamt 3).
- Erweiterung der Betriebszeit für die BE Aluminium-Schmelzen auf Drei-Schicht-Betrieb,

werktags in der Zeit von montags bis samstags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

- Änderung der Abluftleitungen und Filteranlage für die Abgase der Vorschmelzöfen (EQ1).

Nach Durchführung der Änderung bleibt die maximale Schmelzleistung weiterhin bei 15 t/d.

Nach § 3 a des UVPG war auf Antrag vom 13.05.2016 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 c des UVPG für das vom Antragsteller dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des VPG unter der Ziffer 3.5.3 [*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen (...) von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei (...) oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen*] mit dem Buchstaben „S“ gelistet. Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3 a und § 3 c des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 479

373 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 21. November 2016



URKUNDE

ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE AN DER ISSEL

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Buchstabe Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Brünen, die Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln, die Evangelische Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden und die Evangelische Kirchengemeinde Wertherbruch werden zum 01. Januar 2017 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde An der Issel“ neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen, der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln, der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden und der Evangelischen Kirchengemeinde Wertherbruch.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel verläuft wie folgt:

Grenze im Norden:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt B67 mit der Klevschen Landwehr, verläuft entlang der B67, folgt der Kommunalgrenze nördlich entlang der Bocholter Straße bis zur Issel, folgt dann der Issel gegen die Fließrichtung bis zur Einmündung der Kleinen Issel, verläuft entlang der Kleinen Issel, quert die Mussumer Straße und verlässt den Verlauf

der Kleinen Issel hinter dem Gehöft Eisenbusch und folgt weiter der Kommunalgrenze entlang des Rissenwegs nach Norden, biegt dann östlich in den Loikumer Weg, quert die B473, läuft südlich entlang der Mussumer Ringstraße/Westfalenstraße, quert diese an der Kreuzung Lammerstege, folgt östlich weiter der Kommunalgrenze, trifft in der Höhe des Wasserwerkes die Straße Döringsfeld, folgt dieser bis zur Dingdener Straße dann an dieser südlich entlang. Die Grenze folgt weiter der Kommunalgrenze von Hamminkeln entlang des Lanker Schulwegs, dann weiter südöstlich entlang der Straße Beltingshof und dem Leopoldskamp, um der Kommunalgrenze durch die Dingdener Heide zu folgen. Die Grenze quert den Alter Rheder Weg, verläuft östlich bis zur Straße Venderstiege, dann südlich um das Gehöft Knipping, quert dann den Ebbertweg, folgt der Kommunalgrenze über den Markenweg, quert die Borkener Straße nördlich der Gaststätte Vennebauer und folgt weiter der Kommunalgrenze um das Gehöft Steffens und trifft hier auf den Faulbach.

Grenze im Osten:

Im Osten folgt die Kirchengemeindegrenze dem Faulbach bis zur Einmündung in die Issel. Die Grenze verläuft weiter in Fließrichtung der Issel nach Süden, quert die Raesfelder Straße, folgt weiter der Issel nach Süden bis zur Einmündung des Waldbaches. Hier trennen sich die Grenzen der Kirche und der Kommunalgemeinde Hamminkeln. Die Kirchengemeindegrenze folgt nach Osten dem Waldbach gegen die Fließrichtung entlang der Kommunalgrenze Schermbeck/Erle, verlässt den Waldbach hinter dem Gehöft Nienhaus und folgt südlich der Kommunalgrenze Schermbeck, quert die Dämmerwalder Straße und folgt der Kommunalgrenze Schermbeck bis zur Straße Fuhlenbeck. Die Kirchengemeindegrenze verläuft südöstlich in gedachter Linie, bis sie den Waldbach in Fließrichtung wieder aufnimmt. Sie folgt dem Waldbach weiter südlich, quert die Straße Lichtenhagen und verläuft weiter südwestlich und quert den Waldbachweg bis zur Straße Zum Jakobsbrunnen.

Grenze im Süden:

Die Grenze verläuft im Süden vom Waldbach auf die Straße Zum Jakobsbrunnen. Sie folgt der Straße nach Nordwesten bis zur Kreuzung Knüppelweg/zum Brand. Hier verläuft die Grenze nach Westen über den Knüppelweg, quert den Jägerheidweg und trifft dort den Krummschebach, folgt dem Krummschebach eine kurze Strecke nach Süden, verläuft dann westlich entlang des Zulaufs des Baches bis auf den Forstweg, der von der Straße Am Grünen Rock zur Straße Am Fuchsbau verläuft, folgt diesem Forstweg westlich, überquert die Straße Am Fuchsbau nach Westen, überquert die Straße Zum Kuhschottin nordwestliche Richtung, folgt dem Forstweg nordwestlich bis zum

Lohwiesenweg, verläuft in gedachter Linie durch den Staatsforst bis zur Kreuzung der Forstwege mit den Ausläufern des Lohwiesenweges, folgt dann dem Forstweg nach Norden bis auf den Hülsweg, schwenkt dann südlich der Schultenkathen nach Westen, um dort auf den Schultenweg zu treffen. Die Grenze verläuft nun südlich entlang des Schultenweges, überquert die Mahlberger Straße und folgt dem Wachtenbrinker Weg nach Süden bis zur Kreuzung Loogsteenweg, folgt dem Loogsteenweg und schwenkt nach Süden in die Marienthaler Straße. An der Zufahrt nach Lühlerheim folgt die Grenze dem westlich verlaufenden Verbindungsweg bis zur Straße An der Windmühle. Entlang der Straße An der Windmühle führt die Grenze nach Süden und wird zum Weseler Weg. Hinter dem Gehöft Bongers schwenkt der Grenzverlauf nach Süden auf einen Waldweg, der dann auf dem Postweg endet. Entlang des Postweges verläuft die Grenze nach Norden, trifft die Kommunalgrenze der Stadt Hamminkeln und folgt ihr bis zur Alte Raesfelder Straße nach Norden. Entlang der Alten Raesfelder Straße verläuft die Grenze Richtung Südwesten bis zur Kreuzung Esseltweg/An der Issel. Hier schwenkt der Grenzverlauf westlich ein kurzes Stück über die Straße An der Issel, folgt dann dem Verbindungsweg, der in gerader Linie auf die Issel zuläuft. Dann erfolgt der Grenzverlauf entlang der Kommunalgrenze südlich der Issel entlang, folgt in nordwestlicher Richtung der Autobahn A3 bis zum Mühlenbach. Verläuft entlang des Mühlenbaches westlich, folgt der Kommunalgrenze westlich über die Issel bis zum Bruchweg, folgt dem Bruchweg westlich, verlässt die Kommunalgrenze und folgt dem Bruchweg nach Westen, kreuzt den Blumenkamper Weg, läuft dann westlich entlang der Straße Landwehr, überquert die Hamminkeler Landstraße, verläuft westlich entlang des Möwenweges, dann weiter in gedachter Linie bis zur Eisenbahnlinie Wesel-Emmerich, folgt dieser in Richtung Norden bis zur Bocholter Straße (B 473). Dann schwenkt der Grenzverlauf südwestlich bis südlich hinter der Straßeneinmündung Kanonenberge. Ab hier erfolgt der Grenzverlauf in gedachter gerader Linie Richtung Nordwesten hinter den Häusern Kanonenberg, bis sie den Grenzgraben Richtung Wasserwerk Flüren aufnimmt. Die Grenze läuft an dem Graben in nordwestlicher Richtung bis in Höhe des Wasserwerkes und schwenkt dann in gedachter Linie nordöstlich auf die Straße Am Schwarzen Wasser, wo sie wieder auf die Kommunalgrenze trifft.

Grenze im Westen:

Ab dem Wasserwerk Flüren verläuft die Grenze in gedachter Linie nordöstlich auf die Straße Am Schwarzen Wasser. Sie folgt der Kommunalgrenze entlang des Schwarzen Wassers in nordwestlicher Richtung, quert die Kreuzung Heuweg/Am Schwarzen Wasser und trifft in gerader Linie auf die Diersfordter Straße, folgt dieser einige Meter

nach Nordosten, um dann in gerader Linie den Bocholtschen Weg zu treffen. Die Grenze folgt diesem Weg und erreicht weiter westlich den Wittenhorster Graben. Die Kirchengemeindegrenze folgt dem Wittenhorster Graben bis zur Bergerfurther Straße, folgt der Bergerfurther Straße einige Meter nach Süden, um dann nördlich in den Stallmannsweg abzubiegen. Sie folgt dem Stallmannsweg nach Norden bis zur Eisenbahnlinie Wesel/Emmerich, überquert die Bahnlinie und folgt dem Grenzweg nach Norden. Die Grenze quert die Mehrhooger Straße und folgt weiter dem Wittenhorster Weg nach Norden bis zur Kreuzstraße und dieser dann nach Osten bis zur Schledenhorster Straße. Der Schledenhorster Straße folgt die Grenze einige Meter nach Norden, um dann hinter dem Gehöft Esser in gerader gedachter Linie nach Osten auf die Abbiegung der Klevschen Landwehr zu treffen. Die Klevsche Landwehr bildet die Grenze der Kirchengemeinde über viele Kilometer in nördliche Richtung, quert dabei die Autobahn A3 und trifft im Norden wieder auf die Bundesstraße 67, dem Ausgangspunkt der Grenzziehung im Norden.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel gehört zum Kirchenkreis Wesel.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel hat 5 Pfarrstellen:

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel,

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel,

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel,

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wertherbruch wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel,

die bisherige 99. Pfarrstelle Personaler Seelsorgebereich (Militärseelsorge) der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln wird 99. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel.

Artikel 5

Die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde An der Issel ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne

von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in fünf Kirchengemeindebereiche auf.

Im Kirchengemeindebereich Blumenkamp ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Brünen ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Hamminkeln ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Ringenberg-Dingden ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Wertherbruch ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen, der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln, der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden und der Evangelischen Kirchengemeinde Wertherbruch werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11.11.2016



Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 480

374 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (J.C.H.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 22. November 2016

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.05.2016, [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird

rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez.
Simone Bremes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 482

375 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (T.G.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 22. November 2016

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.02.2016, [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gezeichnet
Elvira Hofmeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 482

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

376 Bekanntmachung gem. § 19 Abs. 1 BBERG über eine Erlaubnis der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-65.02.2.11-188-1-1-

Arnsberg, den 16. November 2016

Bekanntmachung

Teilweise Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219), wird die Erlaubnis der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen" zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“ bis auf das mit den Feldeseckpunktkoordinaten

Pkt.-Nr.	UTM32 East	UTM32 North
1	426759,80	5740361,51
2	416396,05	5738387,36
3	411461,61	5737845,40
4	405563,92	5736545,98
5	405563,90	5735518,27
6	397582,00	5731104,20
7	396293,62	5729786,77
8	395897,69	5729603,53
9	393372,16	5728437,29
10	393967,45	5727135,30
11	394544,52	5725824,61
12	397110,33	5724213,05
13	399104,64	5720876,63
14	399382,82	5719867,80
15	397168,97	5718336,10
16	396448,17	5717837,39
17	396019,23	5718355,24
18	394123,88	5720193,90
19	393360,06	5719951,69
20	393911,54	5721783,80
21	392151,15	5723059,23
22	390513,38	5723068,94
23	389082,96	5721340,31
24	387788,35	5723234,79
25	386994,54	5722727,92
26	387228,52	5724769,32
27	385798,07	5726478,95
28	383784,00	5726161,56
29	383352,10	5726923,70
30	381635,04	5730447,12
31	377560,36	5728348,95
32	376551,92	5729513,58
33	376409,26	5736190,41
34	373029,94	5741748,66
35	369791,34	5739688,86
36	368164,69	5739064,96
37	366772,36	5738646,01
38	366894,56	5737193,21

39	360540,86	5735517,29
40	360365,63	5729973,65
41	359716,62	5728752,09
42	354431,26	5734933,08
43	351755,19	5738085,65
44	347652,28	5735652,75
45	342913,07	5749357,70
46	342048,88	5752915,32
47	343189,51	5751852,44
48	343242,61	5751840,64
49	343473,87	5751915,32
50	343474,87	5751915,66
51	343800,59	5752028,54
52	343800,91	5752028,65
53	344019,62	5752106,08
54	344048,15	5752130,77
55	344194,00	5752407,94
56	344393,91	5752757,44
57	344450,38	5752770,61
58	344450,93	5752770,74
59	344622,75	5752812,87
60	344793,80	5752816,32
61	344817,10	5752816,79
62	344833,43	5752819,86
63	345341,35	5753006,24
64	345370,12	5753032,23
65	345451,88	5753200,18
66	345567,97	5753296,94
67	345586,14	5753329,88
68	345610,49	5753513,11
69	345610,71	5753515,10
70	345623,01	5753648,26
71	345699,17	5753710,46
72	345998,57	5753744,01
73	346023,08	5753753,61
74	346201,77	5753885,31
75	346390,43	5753944,74
76	346662,94	5753974,94
77	346694,56	5753990,62
78	347327,71	5754654,92
79	347328,55	5754655,83
80	348067,11	5755470,29
81	348064,45	5755551,21
82	347932,70	5755678,49
83	348208,05	5755920,29
84	348411,03	5756040,10
85	348434,26	5756069,69
86	348692,88	5756925,26
87	348690,11	5756962,39
88	348619,57	5757111,11
89	348666,05	5757458,57
90	348744,98	5758000,68
91	427066,15	5757978,45

beschriebene Teilfeld aufgehoben.

Im Auftrag
Frische

Abl. Bez. Reg. DdF 2016 S. 482

377 **Bekanntmachung gem. §§ 4 und 19 BImSchG über ein Vorhaben der Firma esco – european salt company GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.b12-4.2-2016-3-

Arnsberg, den 16. November 2016

Antrag der esco – european salt company GmbH & Co. KG, Karlstr. 80, 47495 Rheinberg zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage auf dem Gelände des Steinsalzbergwerkes Borth in Rheinberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die esco - european salt company GmbH & Co. KG Borth hat aufgrund der §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 09.11.2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage am Standort Borth beantragt. Es handelt es sich um eine Neugenehmigung für die Gesamtanlage, da die bereits betriebenen vier nicht genehmigungsbedürftigen Dampfkessel um ein erdgasbetriebenes, genehmigungsbedürftiges Blockheizkraftwerk erweitert werden sollen. Die Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage wird weiterhin kleiner als 20 MW thermisch betragen. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben an der Karlstraße 80 in 47495 Rheinberg, Gemarkung Barth, Flur 3, Flurstück 64.

Bei der Feuerungsanlage handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs.1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels). Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2 c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezregarnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Betcher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 484

378 **Bekanntmachung der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr

Die 11. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 09. Dezember 2016 – 10:00 Uhr –
in Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.1 Haushalt 2017

2.1.1 Benennungsherstellung mit den Mitglieds-körperschaften

2.1.2 Verabschiedung des Haushaltes 2017

1. Angelegenheiten nach Landesplanungs-gesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen / Strukturausschuss

1.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12) - Priorisierung für 2017

1.2	Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2017	2.9	Radschnellweg Ruhr RS1 Hier: Planungsstand und Öffentlichkeitsarbeit
1.3	Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik hier: Beratung und Beschlussfassung 2017	2.10	RS1 als Innovationsband für eine integrierte Stadtentwicklung Beteiligung als städteübergreifendes Kooperationsprojekt an der Initiative „StadtUmland.NRW“ des MBWSV NRW
1.4	Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2017 Beratung und Beschlussfassung	2.11	Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet Hier: Sachstandsbericht
1.5	Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik hier: Rückblick auf die Förderung 2016	2.12	Fahrradverleihsystem metropolradruhr Hier: Jahresbericht
.	<u>Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr</u>	.	<u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss</u>
1.6	Sachstand ÖPNV-Bedarfsplan	2.13	Bestellung von Vertreter/innen in den Gremien der Beteiligungen des RVR
1.7	Zukünftige Vorgehensweise bei der Erstellung von Stellungnahmen des RVR als Staatliche Regionalplanung in den Verbandsgremien	2.14	Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropolruhr GmbH - Gründung der Ruhr: HUB GmbH - Bericht zur Anzeigenbestätigung
1.8	Anfragen und Mitteilungen	2.15	Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages der ÖKODATA GmbH
2.	Angelegenheiten nach RVR-Gesetz	2.16	Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Minegas GmbH
.	<u>Vorlagen der Verwaltung</u>	2.17	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Sonderzuschuss für energetische Maßnahmen - Revierpark Nienhausen GmbH - Bau einer Brunnenanlage - Freizeitzentrum Kemnade GmbH - Sanierung des Seglerhauses
2.2	Satzung zur Änderung der Verbandsordnung	2.18	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitzentrum Xanten GmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag
2.3	Änderung der Geschäftsordnung vom 09.12.2016	2.19	Angelegenheiten der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2015
2.4	Umbesetzung in den Fachausschüssen	2.20	Angelegenheiten der TouristikEisenbahn-Ruhrgebiet GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2015
.	<u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss</u>	2.21	Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2015
2.5	Route der Industriekultur / Emscher Landschaftspark – RVR-Vertrag mit dem Land NRW		
2.6	Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Oberhausen		
2.7	Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Nahverkehrsplanes des Ennepe-Ruhr-Kreises		
2.8	Haushalt 2017 - Haushalt 2017 für den Bereich Planung		

Beschluss über die Zuführung in die Ausgleichrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün

- 2.22 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2015 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- 2.23 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Übersicht zur EU-Förderung für die Metropole Ruhr 2007 - 2013
- . Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.24 Konzept Ausstellungsprojekt 2020
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RuhrGrün
- 2.25 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2017
- 2.26 Anfragen und Mitteilungen
- 2.26.1 Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.10.2015 "Kooperationen in der Metropole Ruhr", hier: Antwort der Verwaltung
- 2.26.2 Anfrage der Freien Wähler vom 31.10.2016 "Entsorgung von Polystyrol-Dämmstoffen", hier: Antwort der AGR

Nichtöffentlicher Teil

. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

1. Revierpark Wischlingen GmbH
- Übernahme zusätzlicher Aufgaben zur Bewirtschaftung einer städtischen Grünfläche (Hoeschpark) und eines Freibades im Wege eines Betriebsführungsvertrages
2. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 18. November 2016



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 484

379 Ungültigkeitserklärungen von Urkunden gem. § 49 Personenbeförderungsgesetz

Folgende, dem Unternehmen Said Mietwagen GmbH, Betriebssitz: Loeweg 9 in 47669 Wachten-donk, ausgehändigten Urkunden sind verloren gegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt:

Auszüge vom 26.07.2016 aus der bis zum 25.07.2018 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen KLE-QK906, KLE-QL996, KLE-QO293 und KLE-QN548.

Kleve, den 10. November 2016

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 486

380 Ungültigkeitserklärung einer Urkunde gem. § 49 Personenbeförderungsgesetz

Folgende, dem Unternehmen Taxi Tünnißen Kranken- und Behindertenfahrservice Niederrhein / Kleverland e.K., Betriebssitz: Klosterweg 9 in 47574 Goch, ausgehändigte Urkunde ist verloren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt:

Auszug vom 23.11.2012 aus der bis zum 16.01.2018 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KLE-MT373.

Kleve, den 10. November 2016

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 486

381 Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Weiterbildungskollegs Linker Niederrhein, -Abendrealschule und Abendgymnasium des Kreises Viersen-, ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Weiterbildungskolleg Linker Niederrhein -Abendrealschule und Abendgymnasium des Kreises Viersen-, in der Mitte das Kreiswappen ohne Umrandung, darüber mittig die Ziffer 2.

Viersen, den 17. November 2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Gez. Schippers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 486

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf